

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 9.12.2009 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 380), und der §§ 8, 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250 / SGV NRW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Anschluss- und Benutzungszwang für Papier und Pappe aus privaten Haushalten wird entweder über die Papiertonne nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung oder über die Nutzung der städtischen Recyclinghöfe erfüllt.

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf die Papiertonne nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

2. § 8 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und verpflichtet sich diese Person, den zur Verfügung gestellten kleinstmöglichen Restmüll- und / oder Biobehälter von 35 l nur zur Hälfte zu befüllen, so wird auf Antrag die entsprechende Leistungsgebühr nach der Abfallgebührensatzung um die Hälfte reduziert.

Für Rest- und Biomüll aus Haushalten ist insgesamt mindestens ein Behältervolumen von 15 l pro Woche und Person vorzuhalten. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für organische kompostierbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 ist eine Reduzierung auf weniger als 10 l Restmüll pro Woche und Person ausgeschlossen.

3. In § 8 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „ab 60 l Mindestgröße“ gestrichen.

Die Stadt kann in Einzelfällen für zwei angrenzende Grundstücke Abfallbehälter ab 60 l Mindestgröße zur gemeinsamen Benutzung zulassen (Nachbarschaftstonne).

4. § 10 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle dürfen nicht derartig in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verpresst / verdichtet werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird.

Jegliche Verdichtung der Abfälle im Abfallbehälter ist untersagt.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen und Altglas) sind Sammelsysteme der dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zu nutzen.

Für Verkaufsverpackungen, die das Lizenzzeichen "Grüner Punkt" tragen, sind Sammelsysteme der Vertragspartner Duales System Deutschland (DSD AG) zu nutzen.

6. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Für Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen und Altglas) sind Sammelsysteme der dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zu nutzen.

1. Für Verkaufsverpackungen, die das Lizenzzeichen "Grüner Punkt" tragen, sind Sammelsysteme der Vertragspartner der Duales System Deutschland AG (DSD AG) zu nutzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.